

KUNDMACHUNG

über die Änderung der

KANALABGABENORDNUNG

der Stadtgemeinde Traiskirchen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen hat auf Grund der §§ 1, 3, 3a, 4, 5, 5a, 5b und 6 des NÖ-Kanalgesetzes 1977, LGBl 8230 in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 25.03.2013 beschlossen, die Kanalabgabenordnung § 4 Punkt 3, wie folgt abzuändern:

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

für den

Misch-, und Schmutzwasserkanal

3. Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit

€ 49,36

festgesetzt.

Schlussbestimmungen

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ-Kanalgesetz).
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit 1.5.2013 in Kraft.

angeschlagen am: 28.3.2013

abgenommen am: 12.4.2013

Der Bürgermeister: